Kennzeichnungspflichten für KI Inhalte

Handout zu Artikel 50 des EU AI Act

Stand 22 September 2026

Einleitung

Seit dem 2. August 2026 gelten die Transparenzpflichten aus Artikel 50 des EU AI Act. Für Menschen, Unternehmen, Behörden und andere Organisationen, die KI beruflich einsetzen, ist vor allem eine Frage wichtig: Wann muss öffentlich erkennbar gemacht werden, dass ein Inhalt mit künstlicher Intelligenz erzeugt oder verändert wurde?

Die Antwort fällt enger aus, als viele Schlagzeilen vermuten lassen. Es gibt keine allgemeine Pflicht, jede E-Mail, jede Bewerbung oder jeden mit ChatGPT formulierten Text als KI-Text zu kennzeichnen. Eine sichtbare Kennzeichnung wird vor allem bei bestimmten ungeprüften Textveröffentlichungen zu Themen von öffentlichem Interesse sowie bei täuschend echt wirkenden KI-Bildern, Stimmen und Videos verlangt.

Dieses Handout erläutert die Pflichten für professionelle Nutzerinnen und Nutzer von KI-Systemen. Rein persönliche, nicht berufliche Tätigkeiten fallen grundsätzlich nicht in diesen Anwendungsbereich. Andere Vorschriften, Nutzungsbedingungen von Plattformen, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und Regeln gegen irreführende Werbung können trotzdem gelten.

Wichtiger Hinweis: Dieses Handout bietet eine verständliche Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Die Grundregel

Für Nutzerinnen und Nutzer stehen zwei Gruppen von Inhalten im Mittelpunkt:

1. Öffentlich verbreitete KI-Texte zu Themen von öffentlichem Interesse, wenn keine ausreichende menschliche Prüfung und redaktionelle Verantwortung vorliegt.
2. KI-erzeugte oder KI-manipulierte Bilder, Audio- oder Videoinhalte, die fälschlich für echt gehalten werden könnten.

Technische, maschinenlesbare Markierungen betreffen dagegen in erster Linie die Unternehmen, die generative KI-Systeme anbieten. Sie werden am Ende dieses Handouts erläutert.

Überblick nach Inhaltsart

Inhaltsart	Sichtbare Kennzeichnung	Entscheidender Punkt
Text	Nur in bestimmten Fällen	Öffentliche Information zu einem Thema von öffentlichem Interesse ohne ausreichende menschliche Prüfung

Inhaltsart	Sichtbare Kennzeichnung	Entscheidender Punkt
Bild	Bei täuschend echten KI-Inhalten	Das Bild könnte für eine authentische Darstellung einer Person, eines Ortes, Objekts oder Ereignisses gehalten werden
Audio	Bei synthetischen oder manipulierten realistisch wirkenden Aufnahmen	Zum Beispiel eine nachgeahmte Stimme oder erfundene Aussage
Video	Bei Deepfakes und vergleichbaren Manipulationen	Das Video erweckt einen falschen Eindruck von Echtheit oder Wahrheit
Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung	Betroffene Personen müssen informiert werden	Die Information betrifft den Einsatz des Systems, nicht die Kennzeichnung eines Dokuments

1 Kennzeichnung von KI erzeugten Texten

Ein Text muss nach Artikel 50 sichtbar gekennzeichnet werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen zusammenkommen:

- Der Text wurde mit einem KI-System erzeugt oder inhaltlich wesentlich verändert.
- Der Text wird veröffentlicht.
- Die Veröffentlichung soll die Öffentlichkeit informieren.
- Der Text behandelt ein Thema von öffentlichem Interesse.
- Es gab keine ausreichende menschliche Prüfung oder redaktionelle Kontrolle mit übernommener Verantwortung.

Was bedeutet veröffentlicht

Als veröffentlicht gilt ein Text, wenn er für eine unbestimmte, relativ große Zahl nicht miteinander verbundener Personen zugänglich ist. Das kann kostenlos oder gegen Bezahlung geschehen.

Typische Veröffentlichungen sind:

- öffentlich zugängliche Webseiten und Blogs
- Zeitungen, Magazine und Nachrichtenangebote
- öffentliche Beiträge in sozialen Netzwerken
- größere oder offen abonnierbare Newsletter
- öffentlich angebotene Bücher, Berichte und Dokumentationen

Nicht als Veröffentlichung an die Öffentlichkeit gelten insbesondere private oder berufliche Einzelkorrespondenz, interne Unternehmenskommunikation, Inhalte im Intranet sowie Texte, die nur für eine kleine geschlossene Gruppe bestimmt sind.

Was sind Themen von öffentlichem Interesse

Gemeint sind Themen, die für die Gesellschaft auf lokaler, nationaler, europäischer oder internationaler Ebene relevant sind und eine öffentliche Debatte oder Kontrolle verdienen. Die EU-Kommission nennt unter anderem:

- Politik, Wahlen und demokratische Prozesse
- öffentliche Verwaltung und öffentliche Dienstleistungen
- Justiz, Strafverfolgung und Grundrechte
- öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit
- Umweltschutz und Verbrauchersicherheit
- wirtschaftliche, finanzielle oder wissenschaftliche Entwicklungen mit Bedeutung für die öffentliche Debatte
- kulturelle Entwicklungen, wenn sie ein relevantes Thema öffentlicher Diskussion sind

Der Begriff hängt vom Zusammenhang ab. Ein öffentlich zugänglicher Artikel über den EU AI Act, Datenschutz, eine Epidemie oder kommunale Entscheidungen kann darunterfallen. Eine gewöhnliche Produktbeschreibung oder reine Werbung fällt normalerweise nicht darunter. Aussagen zu Gesundheit, Sicherheit oder Nachhaltigkeit können die Einordnung jedoch verändern.

Die Ausnahme für menschlich geprüfte Texte

Auch ein KI-erzeugter Text zu einem Thema von öffentlichem Interesse muss nicht sichtbar als KI-Text gekennzeichnet werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Eine fachkundige Person hat den Inhalt substanziell geprüft oder eine verantwortliche Redaktion hat ihn kontrolliert.
2. Eine natürliche oder juristische Person übernimmt die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung.

Eine ausreichende Prüfung umfasst mindestens eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Text und eine Überprüfung der Tatsachen. Die prüfende Person muss Aussagen verändern, zurückweisen oder entfernen können. Bei Quellenangaben gehört auch die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit der Quellen dazu.

Nicht ausreichend sind eine reine Rechtschreibkontrolle, ein kurzes Überfliegen, eine automatische Kontrolle durch eine weitere KI oder eine rein formale Freigabe. Nimmt die KI nach der menschlichen Freigabe nochmals wesentliche inhaltliche Änderungen vor, muss die neue Fassung erneut geprüft werden.

Sprachkorrektur Übersetzung und Zusammenfassung

Die Leitlinien unterscheiden zwischen unterstützender Standardbearbeitung und einer wesentlichen inhaltlichen Veränderung. Rechtschreib- und Grammatikkorrekturen, geringfügige stilistische Glättungen ohne Änderung der Botschaft, Formatierungen, Transkriptionen und Übersetzungen können als unterstützende Bearbeitung gelten. Zusammenfassungen, umfangreiche Paraphrasen, strukturelle Umschreibungen und Ergänzungen neuer Aussagen gehen in der Regel darüber hinaus.

Für die sichtbare Kennzeichnung bleibt dennoch entscheidend, ob der Text veröffentlicht wird, ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt und ausreichend menschlich geprüft wurde.

Geeignete Hinweise für Texte

Der AI Act schreibt keinen bestimmten deutschen Satz vor. Der Hinweis muss jedoch klar, verständlich und wahr sein.

Vollständig erzeugt und ungeprüft: *„Dieser Text wurde vollständig mit KI erzeugt und nicht redaktionell geprüft.“*

Teilweise wesentlich bearbeitet: *„Teile dieses Textes wurden mit KI erstellt oder wesentlich überarbeitet. Es erfolgte keine inhaltliche Prüfung durch eine fachkundige Person.“*

Freiwillige Transparenz nach menschlicher Prüfung: *„Bei der Erstellung wurde KI unterstützend eingesetzt. Inhaltlich geprüft und redaktionell verantwortet von …“*

Die Formulierung „mit KI geprüft“ ist ungünstig, weil sie nicht erkennen lässt, ob ein Mensch die Fakten und Quellen kontrolliert hat.

2 Was bedeutet das für typische Texte

Die folgende Tabelle zeigt typische Fälle. Die Einordnung bezieht sich auf die Kennzeichnungspflicht nach Artikel 50. Vertragliche Vorgaben, Prüfungsordnungen, Plattformregeln oder andere Gesetze können zusätzliche Anforderungen enthalten.

Beispiel	Kennzeichnung nach EU AI Act
E-Mail mit ChatGPT formuliert	Nein
Bewerbungsanschreiben mit KI erstellt	Nein
Bericht für einen einzelnen Auftraggeber	In der Regel nein
Interne Schulungsunterlage	In der Regel nein
Öffentlich herunterladbares Handout über den EU AI Act	Nur relevant, wenn der Inhalt mit KI erzeugt oder wesentlich verändert und nicht substanziell menschlich geprüft wurde
Von einer Person geschriebener und mit KI sprachlich überarbeiteter Blogartikel	Normalerweise nein
Mit KI erstellter Fachartikel, fachlich geprüft und von einer Person oder Organisation verantwortet	Keine gesetzliche Kennzeichnungspflicht nach Artikel 50
Automatisch erzeugter und ungeprüft veröffentlichter Artikel über den EU AI Act	Ja
Automatisch veröffentlichte KI-Zusammenfassung einer politischen Meldung	Ja

Beispiel	Kennzeichnung nach EU AI Act
KI-generierter öffentlicher Social-Media-Beitrag mit Unwetterwarnung	Ja, sofern er nicht ausreichend menschlich geprüft und verantwortet wurde
Produktbeschreibung ohne Gesundheits-, Sicherheits- oder Nachhaltigkeitsaussagen	Normalerweise nicht von Artikel 50 erfasst
Öffentlicher KI-Text zu Gesundheitsfragen ohne qualifizierte Prüfung	Ja

Kursunterlagen und Handouts

Materialien, die nur an eine überschaubare geschlossene Kursgruppe verteilt werden, gelten nicht automatisch als Veröffentlichung an die Öffentlichkeit. Wird dasselbe Handout frei auf einer Webseite angeboten oder an einen offenen, unbestimmten Empfängerkreis verteilt, kann es als veröffentlicht gelten. Dann sind Thema und menschliche Prüfung entscheidend.

3 KI erzeugtes und manipuliertes Bildmaterial

Nicht jedes KI-Bild benötigt nach Artikel 50 eine sichtbare Kennzeichnung. Für professionelle Nutzerinnen und Nutzer wird die Kennzeichnung vor allem dann verpflichtend, wenn das Bild als täuschend echter Inhalt einzuordnen ist.

Wann gilt ein Bild als täuschend echt

Die Leitlinien betrachten drei Merkmale gemeinsam:

1. Das Bild ähnelt deutlich einer bestehenden oder realistisch möglichen Person, einem Objekt, Ort, einer Organisation oder einem Ereignis.
2. Das dargestellte Motiv existiert, könnte real existieren oder hätte plausibel existieren können.
3. Das Bild kann beim vorgesehenen Publikum fälschlich den Eindruck erwecken, authentisch oder wahr zu sein.

Bei der Beurteilung zählen deshalb nicht nur das Bild selbst, sondern auch Überschrift, Begleittext, Veröffentlichungsort, Zielgruppe und der erkennbare Zweck.

Beispiele

Sichtbarer Hinweis erforderlich	In der Regel kein verpflichtender Hinweis nach Artikel 50
Täuschend echtes Bild eines angeblichen Hochwassers, das nie stattgefunden hat	Offensichtlich fantastische Illustration mit unmöglichen Figuren

Sichtbarer Hinweis erforderlich	In der Regel kein verpflichtender Hinweis nach Artikel 50
KI-Bild einer bekannten Person in einer erfundenen Situation	Dekoratives abstraktes Hintergrundmotiv
Realistisch manipuliertes Pressefoto mit hinzugefügten oder entfernten Personen	Kleine Farb-, Kontrast- oder Schärfekorrektur ohne veränderte Aussage
Realistisch möblierte Darstellung einer tatsächlich leeren Wohnung, wenn die Veränderung für Interessierte nicht erkennbar ist	Erkennbares Schaubild oder stilisierte Infografik

Künstlerische und fiktionale Werke

Bei offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werken ist die Pflicht eingeschränkt. Die künstliche Erzeugung oder Manipulation muss weiterhin offengelegt werden, der Hinweis darf aber so platziert werden, dass er die Darstellung oder den Genuss des Werkes nicht unnötig beeinträchtigt. Möglich sind beispielsweise ein Hinweis im Begleittext, am Anfang einer Publikation oder im Abspann.

Geeignete Hinweise für Bilder

Erfundenes Ereignis: *„Dieses Bild wurde mit KI erzeugt und zeigt kein reales Ereignis.“*

Bearbeitetes Foto: *„Dieses Bild wurde teilweise mit KI verändert.“*

Veränderte Personendarstellung: *„Gesicht und Umgebung wurden mit KI verändert.“*

Ein allgemeines „AI“-Symbol kann ausreichen, wenn seine Bedeutung für das Publikum klar ist. Ein kurzer zusätzlicher Text ist meist verständlicher.

4 KI erzeugte Stimmen Audio und Musik

Bei Audioinhalten ist eine sichtbare oder hörbare Offenlegung erforderlich, wenn die Aufnahme eine reale oder realistisch mögliche Person, Situation oder Aussage täuschend echt nachbildet. Besonders relevant sind synthetische Stimmen und manipulierte Tonaufnahmen.

Beispiele sind eine nachgeahmte Stimme, die einer Person eine nie getätigte Aussage zuschreibt, ein erfundenes Interview oder eine manipulierte Aufnahme eines angeblichen Ereignisses. Reine Klangexperimente oder eindeutig künstliche Musik fallen nicht automatisch unter die strengere Regel für täuschend echte Inhalte. Bei künstlerischen Werken bleibt eine angemessene Offenlegung sinnvoll und kann verpflichtend sein, wenn ein täuschend echter Eindruck entsteht.

Synthetische Stimme: *„Die Stimme in dieser Aufnahme wurde mit KI erzeugt.“*

Manipulierte Aufnahme: *„Diese Audioaufnahme wurde mit KI verändert.“*

Bei reinen Audioformaten sollte der Hinweis zu Beginn hörbar gesprochen werden. Bei längeren oder live übertragenen Inhalten können Wiederholungen erforderlich sein, damit auch später hinzukommende Personen informiert werden.

5 KI Videos und Deepfakes

Ein Deepfake im Sinne des AI Act ist ein mit KI erzeugter oder manipulierter Bild-, Audio- oder Videoinhalt, der bestehenden oder realistisch möglichen Personen, Objekten, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und fälschlich authentisch oder wahr erscheinen kann.

Typische Beispiele sind:

- eine Politikerin oder ein Politiker mit einer erfundenen Aussage
- ein realistisches Video eines Ereignisses, das nicht stattgefunden hat
- ein Gesichtstausch in einem authentisch wirkenden Video
- eine nachgeahmte Stimme in Kombination mit realem Bildmaterial
- eine reale Szene, deren entscheidende Bestandteile mit KI eingefügt, entfernt oder verändert wurden

Der Hinweis muss spätestens bei der ersten Begegnung mit dem Inhalt wahrnehmbar sein. Bei Videos empfiehlt der EU-Code einen Hinweis zu Beginn und, soweit möglich, in regelmäßigen Abständen oder nach Unterbrechungen. Ein sichtbarer Hinweis sollte nicht von anderen Einblendungen verdeckt werden.

Vollständig erzeugtes Video: *„Dieses Video wurde mit KI erzeugt und zeigt kein reales Ereignis.“*

Teilweise manipuliertes Video: *„Teile dieses Videos wurden mit KI verändert.“*

6 Weitere Transparenzpflichten für Nutzerinnen und Nutzer

Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung

Organisationen, die Systeme zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung einsetzen, müssen die betroffenen Personen über den Betrieb des Systems informieren. Das gilt sowohl bei einer Auswertung in Echtzeit als auch bei einer späteren Analyse. Datenschutzrechtliche Pflichten und Einschränkungen gelten zusätzlich.

Für typische ChatGPT- oder Gemini-Anwendungen ist diese Vorschrift nicht relevant. Sie betrifft beispielsweise spezielle Systeme, die aus Gesicht, Stimme oder Körpermerkmalen Emotionen oder biometrische Kategorien ableiten sollen.

Chatbots Agenten und Avatare

Menschen müssen grundsätzlich erkennen können, wenn sie direkt mit einem KI-System statt mit einem Menschen kommunizieren. Die technische Gestaltung dieser Information ist in erster Linie Aufgabe des Unternehmens, das das interaktive System anbietet. Wer jedoch selbst einen Chatbot oder Avatar unter eigenem Namen entwickelt, anbieten lässt oder wesentlich verändert und unter eigener Marke in Betrieb nimmt, sollte seine Rolle rechtlich gesondert prüfen lassen.

7 Anforderungen an die Kennzeichnung

Wo eine Kennzeichnung erforderlich ist, muss sie klar, unterscheidbar und spätestens bei der ersten Begegnung mit dem Inhalt wahrnehmbar sein. Menschen dürfen keine besonderen technischen Werkzeuge benötigen, um den Hinweis zu erkennen.

- Den Hinweis am Anfang, nahe der Überschrift oder unmittelbar am Inhalt platzieren.
- Einfache Sprache verwenden und unklare Abkürzungen vermeiden.
- Nicht nur in AGB, Metadaten, Menüs oder einem schwer auffindbaren Impressum informieren.
- Bei Bildern und Videos ausreichende Größe, Kontrast und Sichtbarkeit sicherstellen.
- Bei Audio einen verständlichen hörbaren Hinweis verwenden.
- Geltende Anforderungen an Barrierefreiheit beachten, zum Beispiel Alternativtexte oder Screenreader-Kompatibilität.

EU Symbole für KI Inhalte

Die Europäische Union stellt freiwillig verwendbare Symbole für vollständig KI-erzeugte, teilweise KI-veränderte und allgemein mit KI bearbeitete Inhalte zur Verfügung. Die Symbole sind kostenlos nutzbar. Ihre Verwendung ist freiwillig, die gesetzliche Offenlegung in den erfassten Fällen jedoch nicht. Das bloße Anbringen eines Symbols garantiert außerdem nicht automatisch die vollständige Einhaltung aller Pflichten.

Informationen und Download: EU Icons for labelling AI generated content

In der Praxis ist ein Symbol zusammen mit einer kurzen Klartextangabe oft verständlicher als ein Symbol allein, zum Beispiel „vollständig mit KI erzeugt“ oder „teilweise mit KI verändert“.

8 Sonderfälle Fristen und Verantwortung

Persönliche Nutzung

Rein persönliche, nicht berufliche Nutzung fällt grundsätzlich nicht unter die Pflichten für professionelle Nutzerinnen und Nutzer. Sobald eine Tätigkeit jedoch regelmäßig wirtschaftlich, freiberuflich, geschäftlich oder beruflich erfolgt, kann der professionelle Anwendungsbereich eröffnet sein. Plattformregeln und andere Gesetze gelten unabhängig davon.

Bereits vorhandene Inhalte

Inhalte, die vor dem 2. August 2026 erzeugt und bereits veröffentlicht wurden, müssen nach Artikel 50 nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Wurde ein Inhalt zwar vorher erzeugt, aber erst am oder nach dem 2. August 2026 veröffentlicht, gelten die neuen Anforderungen.

Ausnahmen für Strafverfolgung

Für gesetzlich erlaubte Einsätze zur Erkennung, Verhütung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten bestehen besondere Ausnahmen. Diese Sonderregel ist für den üblichen privaten oder geschäftlichen KI-Einsatz normalerweise nicht relevant.

Bußgelder

Verstöße gegen die Transparenzpflichten können grundsätzlich mit Geldbußen von bis zu 15 Millionen Euro oder bis zu 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens geahndet werden. Dies sind Höchstgrenzen. Bei der konkreten Sanktion müssen unter anderem Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Größe des Unternehmens berücksichtigt werden.

KI Detektoren sind kein Beweis

Programme, die anhand sprachlicher Muster schätzen, ob ein Text von einer KI stammt, sind von den gesetzlich vorgesehenen Herkunftsmarkierungen zu unterscheiden. Ein Detektor liefert eine Wahrscheinlichkeitsaussage und kann menschliche Texte fälschlich als KI-Text einstufen. Ein solches Ergebnis beweist weder Täuschung noch fehlende Eigenleistung.

9 Praktische Prüfliste vor einer Veröffentlichung

- Wurde der Inhalt mit KI erzeugt oder wesentlich verändert?
- Wird der Inhalt öffentlich zugänglich gemacht oder nur intern beziehungsweise an einen geschlossenen Personenkreis verteilt?
- Soll der Text die Öffentlichkeit über ein gesellschaftlich relevantes Thema informieren?
- Hat eine fachkundige Person Fakten, Aussagen und gegebenenfalls Quellen geprüft?
- Ist klar, wer die redaktionelle Verantwortung übernimmt?
- Könnte ein Bild, eine Stimme oder ein Video fälschlich für authentisch gehalten werden?
- Ist ein erforderlicher Hinweis beim ersten Kontakt deutlich sichtbar oder hörbar?
- Gelten zusätzlich Plattformregeln, Prüfungsordnungen, Verträge oder andere Gesetze?

Wer regelmäßig öffentliche Inhalte mit KI erstellt, sollte intern kurz dokumentieren, wer die Fakten und Quellen geprüft und die Endfassung freigegeben hat. Artikel 50 schreibt dafür kein bestimmtes Formular vor. Eine nachvollziehbare Dokumentation kann bei Rückfragen dennoch hilfreich sein.

10 Maschinenlesbare Markierungen durch Anbieter

Neben sichtbaren Hinweisen verlangt der AI Act von Anbietern generativer KI-Systeme technische Markierungen. Anbieter ist beispielsweise Google als Unternehmen hinter Gemini oder OpenAI als Unternehmen hinter ChatGPT. Wer diese Systeme lediglich verwendet, ist dadurch nicht automatisch selbst Anbieter.

Maschinenlesbar bedeutet, dass Software Hinweise auf die künstliche Herkunft eines Inhalts erkennen kann. Menschen sehen diese Information nicht unbedingt direkt. Verwendet werden vor allem Herkunftsmetadaten und unsichtbare digitale Wasserzeichen.

C2PA und Content Credentials

C2PA ist ein offener technischer Standard für digital signierte Herkunftsinformationen. Solche Content Credentials können Angaben dazu enthalten, mit welchem Werkzeug eine Datei erzeugt oder bearbeitet wurde. Sie reisen als Metadaten mit der Datei. Metadaten können jedoch beim Hochladen, Umwandeln, Komprimieren oder durch Screenshots verloren gehen.

Unsichtbare Wasserzeichen

Ein unsichtbares Wasserzeichen wird als technisches Signal in den Inhalt eingebettet. Spezielle Prüfwerkzeuge können versuchen, dieses Signal zu erkennen. Je nach Technik kann es gegenüber Bearbeitung, Komprimierung oder Ausschnitten robuster sein als gewöhnliche Metadaten. Kein Verfahren ist jedoch in jeder Bearbeitungssituation unfehlbar.

Beispiel Google Gemini

Google ist der Anbieter von Gemini und mehreren zugehörigen Modellen für Text, Bild, Audio und Video. Google DeepMind verwendet SynthID, um unterstützte KI-erzeugte oder KI-veränderte Inhalte mit nicht unmittelbar wahrnehmbaren Herkunftssignalen zu versehen. Je nach Produkt und Medientyp kann SynthID in Text, Bildern, Audio oder Video eingesetzt werden. Google bietet außerdem Funktionen an, mit denen sich bestimmte von Google-KI erzeugte Medien auf SynthID-Signale prüfen lassen.

Offizielle Information: Google DeepMind SynthID

Beispiel ChatGPT von OpenAI

OpenAI ist der Anbieter von ChatGPT. Nach den aktuellen Angaben von OpenAI enthalten unterstützte Bilder, die mit ChatGPT, Codex oder der OpenAI-API erzeugt werden, C2PA-Metadaten und SynthID-Wasserzeichen. Unterstützte KI-generierte Audioinhalte können ebenfalls ein nicht hörbares SynthID-Signal enthalten. Die Abdeckung kann je nach Produkt, Modell, Exportweg, Dateityp und Erstellungszeitpunkt variieren. Für gewöhnliche ChatGPT-Textausgaben weist OpenAI in diesen Informationen keine vergleichbare flächendeckende Herkunftsmarkierung aus.

Offizielle Information: OpenAI C2PA and SynthID in OpenAI generated images

Was technische Markierungen nicht leisten

Eine gefundene Markierung zeigt, dass ein bestimmtes KI-System an der Erzeugung beteiligt war. Sie sagt nicht automatisch, ob der Inhalt falsch, minderwertig, plagiiert oder unzulässig ist. Umgekehrt beweist eine fehlende Markierung nicht, dass ein Inhalt von einem Menschen stammt. Das Signal kann nie vorhanden gewesen, technisch nicht unterstützt oder bei der Weiterverarbeitung verloren gegangen sein.

Für Nutzerinnen und Nutzer gilt daher weiterhin: Technische Herkunftssignale ergänzen die sichtbare Kennzeichnung und die menschliche Prüfung. Sie ersetzen weder die fachliche Bewertung noch die Verantwortung für eine Veröffentlichung.

Quellen und weiterführende Informationen

1. EU AI Act Artikel 50 in der konsolidierten Fassung
2. EU-Kommission Leitlinien zu den Transparenzpflichten nach Artikel 50
3. EU-Kommission Fragen und Antworten zu Artikel 50
4. EU-Kommission Quick Facts Transparency rules for AI systems
5. EU-Kommission Code of Practice on Transparency of AI generated Content
6. EU-Kommission Symbole für die Kennzeichnung von KI-Inhalten
7. Google DeepMind SynthID
8. OpenAI Herkunftssignale in generierten Bildern und Audioinhalten

Redaktionsstand: 22. September 2026. Da die EU-Kommission ihre Leitlinien bei neuen technischen oder rechtlichen Entwicklungen aktualisieren kann, sollten die verlinkten Originalquellen bei späterer Verwendung erneut geprüft werden.